

30.08.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3911 vom 4. Juni 2024  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/9486

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 30. September 2021**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBl. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 30.08.2024/Ausgegeben: 05.09.2024

Am 1. Juli 2021 sowie am 30. September 2021 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs. 18/6010, Seite 2).

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 3911 mit Schreiben vom 30. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

Nur so ist die notwendige Funktionsfähigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sichergestellt.

### ***1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 30. September 2021 behandelten Tagesordnung?***

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- „TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 2 Beschluss der Niederschrift der Sitzung vom 1. Juli 2021
- TOP 3 Bestellung des Vorstands
- TOP 4 Bericht des Vorstands
- TOP 5 Abschluss Dienstvereinbarung zur vorläufigen Regelung der Arbeitszeit
- TOP 6 Vereinbarung nach § 27k GlüStV 2021 (Nachtragsvereinbarung IKT-Infrastruktur)
- TOP 7 Vereinbarung nach § 27k GlüStV 2021 mit dem Landesverwaltungsamt (Kooperation und Kostenbeteiligung)
- TOP 8 Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung einer Haushalts- und Finanzsoftware
- TOP 9 Einführung elektronischer Aktenführung
- TOP 10 Verschiedenes
- TOP 11 Termin der nächsten Sitzung“

## **2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 30. September 2021 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?**

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen lautet wie nachstehend.

Soweit zu TOP 3 die Angabe der Bestelldauer unterbleibt, werden hiermit unter Beachtung der in der Vorbemerkung dargelegten Grundsätze schützenswerte Belange Dritter berücksichtigt, da diese Angaben insbesondere nicht zu den ohnehin öffentlich bekannten Daten zählen und Rückschlüsse auf persönliche Umstände zulassen.

### TOP 1 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.
2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 1. Juli 2021

TOP 3 Bestellung des Vorstands

TOP 4 Bericht des Vorstands

TOP 5 Abschluss Dienstvereinbarung zur vorläufigen Regelung der Arbeitszeit

TOP 6 Vereinbarung nach § 27k GlüStV 2021 (Nachtragsvereinbarung IKT-Infrastruktur)

TOP 7 Vereinbarung nach § 27k GlüStV 2021 mit dem Landesverwaltungsamt (Kooperation und Kostenbeteiligung)

TOP 8 Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Beschaffung einer Haushalts- und Finanzsoftware

TOP 9 Einführung elektronischer Aktenführung

TOP10 Verschiedenes

TOP11 Termin der nächsten Sitzung.

3. Er beschließt, dass die anwesenden Mitglieder des Interimsvorstandes Ronald Benter und Benjamin Schwanke während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 nicht an der Sitzung teilnehmen.“

### TOP 2 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den Bericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.“

### TOP 3 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestellt Herrn Ronald Benter für den Zeitraum vom (.....) zum Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.
2. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestellt Herrn Benjamin Schwanke für den Zeitraum vom (.....) zum Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.
3. Er bittet seine Vorsitzende, mit den zum Vorstand bestellten Personen einen Organ-Anstellungsvertrag abzuschließen, der eine Vergütung analog der Besoldungshöhe B5 umfasst.“

## TOP 4 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen Bericht des Interimsvorstandes der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur Kenntnis.“

## TOP 5 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt den Abschluss der Dienstvereinbarung zur vorläufigen Regelung der Arbeitszeit der Beschäftigten der GGL auf Grundlage des Entwurfes vom 21. Juli 2021.“

## TOP 6 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und Landesverwaltungsamt vom 14. Juni 2021 über die temporäre Einbindung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in die IKT-Infrastruktur des Landesverwaltungsamtes zu.“

## TOP 7 „Beschluss

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem zwischen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder und Landesverwaltungsamt beabsichtigten Abschluss einer Vereinbarung über die gegenseitige Inanspruchnahme von Verwaltungs-/ Dienstleistungen einschließlich Kostenbeteiligung im laufenden Geschäftsbetrieb für die Aufgabenerfüllung nach dem GlüStV 2021 (Stand: 17.08.2021) zu.“

## TOP 8 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens im Wege der freihändigen Vergabe zur Beschaffung einer Haushalts- und Finanzsoftware.
2. Er bittet den Vorstand, die Einleitung eines Umlaufbeschlussverfahrens bezüglich des Vertragsabschlusses zur Beschaffung einer Haushalts- und Finanzsoftware vorzubereiten.“

## TOP 9 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Einführung der elektronischen Aktenführung i. S. v. §§ 3 - 7 EGovG LSA für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder.
2. Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, die Möglichkeiten der medienbruchfreien IT-gestützten Telekommunikation der Länder zu prüfen.“

## TOP 10

Ohne Beschlussfassung

## TOP 11 „Beschluss

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt, die nächste Sitzung des Verwaltungsrates am 18.11.2021 um 11:00 Uhr in Berlin durchzuführen.
2. Er bittet den Vorstand, die Einleitung eines Umlaufbeschlussverfahrens zum Wirtschaftsplan 2022 vorzubereiten.“

**3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?***

Es hat keine nicht beschlossenen Entscheidungsvorschläge gegeben.

**4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 1. Juli 2021 und der Sitzung vom 30. September 2021 im Umlaufverfahren getroffen?***

Es wurde ein Umlaufbeschluss getroffen:  
Beschluss 01/2021

„Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Wirtschaftsplan 2022 zu.“

**5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?***

Nordrhein-Westfalen hat allen Beschlussvorlagen zugestimmt.